



Unser Zeichen  
B-4500-4081/2024

Bearbeiter/-in +49 (871) 8528-107  
Katja Krönleitner

Datum  
23.10.2024

## **Gewässerrandstreifen Änderung Artikel 21 BayWG und Art. 16 BayNatschG im Zuge des Volksbegehrens Artenvielfalt "Rettet die Bienen" 2019**

### **FAQ-Liste zu der Erarbeitung der Gewässerrandstreifenkulisse**

#### **Fragen zu Gewässern bzw. Gewässerrandstreifen allgemein**

##### **1) Was ist, wenn ein Anschreiben ans WWA gesendet wurde und**

- a) eine Antwort vom WWA zugesendet wurde, aber eine bestätigte Änderung nicht in der Veröffentlichung im UmweltAtlas Bayern am 1.7.2024 berücksichtigt worden ist?**

Antwort:

Wenn ein Antwortschreiben des WWA vorliegt, ist dieses Schreiben für den Adressaten verbindlich und kann z.B. auf Nachfragen der Behörden vorgezeigt bzw. vorgelegt werden. Widerspricht das Anschreiben der Anzeige im UmweltAtlas Bayern, so ist davon auszugehen, dass mit der nachfolgenden Aktualisierung, spätestens zum Stichtag 1.7. eines Jahres, die Änderung auch im UmweltAtlas Bayern eingespielt wird.

- b) noch keine Antwort vom WWA vor der Veröffentlichung im UmweltAtlas Bayern vorliegt? Muss dann ein Gewässerrandstreifen nach Art. 16 BayNatSchG, wenn dieser im UmweltAtlas Bayern ab 1.7.2024 angezeigt wird, zur Herbstaussaat 2024 angelegt werden?**

Antwort:

Es ist möglich, dass ein Anschreiben bis zum 1. Juli 2024 vom WWA Landshut noch nicht bearbeitet werden konnte. Verbindlich ist in diesem Fall die Darstellung der Gewässerrandstreifenpflicht im UmweltAtlas Bayern. Bis zum Erhalt einer verbindlichen Antwort vom WWA ist bei einer dargestellten



Gewässerrandstreifenpflicht der Gewässerrandstreifen entsprechend anzulegen.

**2) Wie werden Änderungen an der Kulisse weitergegeben bzw. kommuniziert?**

Antwort:

Die Gewässerrandstreifenkulisse im UmweltAtlas Bayern ist nicht starr. Änderungen sind möglich und werden durch das WWA Landshut an das Landesamt für Umwelt Bayern weitergegeben. Jährlich zum 1. Juli wird die Darstellung im UmweltAtlas Bayern (sowie Bayernatlas) aktualisiert. Es wird empfohlen, sich regelmäßig selbsttätig im UmweltAtlas Bayern über eventuelle Änderungen zu informieren.

**3) Wieso ist in der Karte für einen Weiher mit einer Quelle bzw. mit einer Quelfassung keine Gewässerrandstreifenpflicht ausgewiesen worden?**

Antwort:

Alle „Abweichungen“ die Ihnen auffallen, bzw. Einstufungen, welche Sie mit Ihrem Hintergrundwissen nicht nachvollziehen können, bitten wir über die Poststelle des WWA Landshut ([poststelle@wwa-la.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-la.bayern.de)) an das GWRS-Team zu senden. Bitte teilen Sie uns hierzu zum einen die betroffenen Grundstücke mit Flurnummer und Gemarkung sowie eine sachlich bzw. fachliche Begründung mit. Das GWRS-Team wird dann den Sachverhalt prüfen und sich i.d.R. schriftlich an den Absender wenden.

**4) Sind Standorte von Muscheln und Krebsen in diesem Projekt berücksichtigt worden?**

Antwort:

Sofern die Standorte bekannt waren, konnten diese Informationen u.a. auch zur Begründung von Sonderfällen herangezogen werden. Ein ausschließliches Kriterium für ein natürliches oder naturnahes Gewässer stellt dies aber nicht dar.

**5) Was passiert, wenn ein Landwirt trotz der Verpflichtung keinen Gewässerrandstreifen anlegt?**

Antwort:

Die Nicht-Anlage eines Gewässerrandstreifens kann bei Anzeige ein Bußgeld nach Art 57 Nr. 2 BayNatSchG (Höhe bis zu 25.000€) zur Folge haben. Die Bearbeitung erfolgt über die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Umweltamt). Die Verpflichtung der Anlage eines Gewässerrandstreifens nach BayNatSchG unterliegt nicht den Vorgaben der Konditionalität. Im Gegensatz dazu unterliegt ein notwendiger Gewässerrandstreifen nach §38aWHG den Vorgaben der Konditionalität (GLÖZ 4). Die Einhaltung der Vorgaben zu § 38a WHG und DüV werden im Rahmen von Fachrechts- und Konditionalitäts-Kontrollen überprüft.

**6) Wer kontrolliert die Anlage der Gewässerrandstreifen?**

Antwort:

Eine gezielte, regelmäßige, strukturelle Kontrolle der Gewässerrandstreifen kann seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung nicht geleistet werden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um anlassbezogene Kontrollen handeln wird.

Wird ein potentieller Verstoß der zuständigen Rechtsbehörde (Landratsamt oder Umweltamt) gemeldet, so wird diese das WWA Landshut und das AELF Abensberg-Landshut beteiligen, um Klärung des Einzelfalls herbeizuführen.

- 7) Die Gewässerrandstreifen werden durch das BayNatSchG begründet. Sind nun "zusätzlich" gegenüber dem bisherigen Fließgewässernetz aufgenommene Gewässer auch automatisch Gewässer 3. Ordnung gemäß BayWG? Vor allem in Bezug auf die Gewässerunterhaltung ist diese Information relevant.**

Antwort:

Bei neu aufgenommenen Gewässern wurde eine wasserwirtschaftliche Bedeutung nach den Vorschriften der VVWas abgeprüft und sind nur aufgenommen worden, wenn die wasserwirtschaftliche Bedeutung vorliegt. Deshalb sind i.d.R. alle neu aufgenommenen Gewässer in der Gewässerrandstreifenkulisse als Gewässer 3. Ordnung zu betrachten.

Es ist vorgesehen die Gemeinden als Unterhaltungspflichtige der Gewässer 3. Ordnung hier nochmals separat zu informieren.

- 8) Dürfen auf Gewässerrandstreifen "fliegende" Bauten installiert werden (Unterstellmöglichkeit für Gerätschaften)?**

Antwort:

Sofern es sich bei den fliegenden Bauten um eine Installation für die gartenbauliche oder ackerbauliche Nutzung darstellt, wäre dies nach dem Art. 16 BayNatSchG verboten. Dient es einem anderen Zweck, wären zusätzlich andere Fachrechte mit abzu prüfen, da in Gewässernähe auch ein potentielles Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte. Ist solch eines vorläufig gesichert oder festgesetzt, bedarf es einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Vor einer Installation wird eine Abstimmung mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Umweltamt) und Wasserwirtschaftsverwaltung (WWA) dringend empfohlen.

- 9) Wird neben der natürlichen Gewässerentwicklung auch eine aktive Uferveränderung (Lockerung von Hartverbau) in diesem Projekt geplant?**

Antwort:

Im Zuge des Gewässerrandstreifenprojekts wird ausschließlich geprüft, ob ein Gewässer nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt und ob das Erfordernis eines Gewässerrandstreifens (GWRS) nach BayNatSchG gegeben ist. Es werden keine konkreten Planungen vorgenommen. Planungen bzgl. Gewässerunterhalt oder Gewässerausbau obliegen dem Gewässerunterhaltungspflichtigen, bei staatlichen Gewässern 1. und 2. Ordnung der Freistaat Bayern, bei Gewässern 3. Ordnung die Kommunen.

**10) Wird das Ausmaß der Kolmatierung / Sedimentation im Verlauf des Projekts verfolgt werden?**

Antwort:

Im Zuge des Gewässerrandstreifenprojekts werden keine Gewässergüte oder Strukturängel kartiert. Es wird lediglich geprüft, ob ein Gewässer nach WHG vorliegt und ob das Erfordernis eines GWRS nach BayNatSchG gegeben ist.

**Fragen zur Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen (die Antworten sind mit den zuständigen Bearbeitern des AELF Abensberg-Landshut abgestimmt)**

**11) Darf der Gewässerrandstreifen umgebrochen werden, um den Ackerstatus nicht zu verlieren?**

Antwort:

**16 BayNatSchG:** hier ist eine Grünlanderneuerung und somit auch die Anwendung der Pflugregelung möglich. Hierzu ist es erforderlich, dass bei den begrünten Flächen (Acker-Status) die Anzeige des Umpflügens mit dem Formblatt „**Anzeige des Umpflügens von Grünlandflächen**“ spätestens einen Monat nach dem Umpflügen erfolgt. Die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung beginnt dann von neuem. Vor der Anwendung der Pflugregelung ist in jedem Fall mit dem zuständigen Fördersachbearbeiter am AELF Kontakt aufzunehmen!

**38a WHG:** Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchs darf einmal innerhalb des jeweiligen Fünfjahreszeitraums durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt vom 29. Juni 2020). Dies bedeutet, dass der o. g. Zeitraum am 30. Juni 2025 endet.

**12) Gilt der Verfall des Ackerstatus jetzt auch beim KULAP-Gewässerrandstreifen? Es wurde angemerkt, dass der Status / Zähljahr feststehen bleibt ab KULAP-Beginn.**

Antwort:

**K50 KULAP 2024-2028:** Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung im **Förderrecht** unterbrochen. Das bedeutet, dass während des Verpflichtungszeitraums förderrechtlich kein Dauergrünland entstehen kann. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2020 erstmals mit Klee gras (NC 422) beantragt wurde **und** im Jahr 2024 bis 2028 in die Maßnahme K50 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2030 zu Dauergrünland.

**Neben dem Förderrecht ist im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) allerdings eine eigene naturschutzrechtliche Definition enthalten, die während dieser Maßnahme zur Dauergrünlandentstehung führen kann.** Es wird daher empfohlen, sich bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu informieren, ob während des Verpflichtungszeitraums naturschutzrechtlich Dauergrünland entstehen kann.

**13) Gilt Nachsaat als Umbruch?**

Antwort:

Nein, eine gezielte Nachsaat zur Verbesserung des Pflanzenbestandes **ohne** Pflugregelung (BayNatSchG) bzw. ohne Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchs (38aWHG) gilt nicht als Umbruch

**14) Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf GWRS nach BayNatSchG sind nach fachrechtlichen Vorgaben erlaubt - Aber dürfte z.B. Winterweizen gesät werden, wenn die 5 m nicht gedüngt oder gespritzt werden?**

Antwort:

NEIN, weil das Säen von Winterweizen eine ackerbauliche Nutzung ist.

**15) Sind Düngung und Beweidung auch auf Gewässerrandstreifen möglich?**

Antwort:

Nach BayNatSchG ist dies nicht grundsätzlich verboten. Andere Fachrechte sind aber hier zu beachten.

**BayNatSchG und §38aWHG:** Beweidung bis zur Böschungsoberkante ist erlaubt, Beweidung ist keine aktive Düngung.

Das gültige Fachrecht ist zu beachten: Düngeverordnung (DüV) und Länderregelung zur Düngeverordnung (AVDüV), usw..

Ist eine Einzäunung vorgesehen ist dringend empfohlen andere Fachrechte mit abzu prüfen, da in Gewässernähe auch ein potentielltes Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte. Ist solch eines vorläufig gesichert oder festgesetzt, bedarf es einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Vor einer Installation wird eine Abstimmung mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Umweltamt) und Wasserwirtschaftsverwaltung (WWA) dringend empfohlen.